

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2018-195

Sitzung vom 28. August 2018

Geschäfts-Nr. 2018-787
Beschluss Nr. 2018-195

Angeordnete Kindesschutzmassnahmen durch die KESB - begründet keinen Antrag an die Sozialbehörde

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.A Behörden, Institutionen

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Das Bundesgericht hat am 19. Juni 2018, mit Urteil 8C_25/2018, entschieden, dass angeordnete Kindesschutzmassnahmen durch die Gemeinden vorfinanziert werden müssen. Erst später kann ein allfälliger Elternbeitrag eingefordert werden, sofern die Eltern über die nötigen Mittel verfügen.
- B. Es stellt sich hiermit die Frage, ob es noch einen Antrag (NNF) an die Sozialbehörde braucht?

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Es braucht bei angeordneten Kindesschutzmassnahmen, durch die KESB, keinen Antrag (NNF) mehr an die Sozialbehörde. Die angeordneten Kostengutsprache gesuche für alle Kindesschutzmassnahmen werden somit von der Gemeinde Richterswil subsidiär übernommen. Somit entfällt der Beschluss Nr. 386 12.B, vom 17. Dezember 2014.
- II. Die Sozialvorsteherin und die Abteilungsleiterin können die Vorfinanzierung einer angeordneten Kindesschutzmassnahme durch die KESB bewilligen. Ein allfälliger Elternbeitrag wird von der Abteilungsleitung berechnet und in Rechnung gestellt.
- III. Für die Kenntnisnahme der Präsidialverfügungen werden die von der KESB verfügten Kindesschutzmassnahmen in der Traktandenliste Sozialbehördensitzung (LE-WSH Kindesschutzmassnahmen) separat aufgeführt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Versandt am: - 6. SEP. 2018
CHU

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

B. Dubs *Caroline Huber*
Bernadette Dubs Caroline Huber
Präsidentin Sekretärin